

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und  
Verbraucherschutz | Postfach 70 52 | 24170 Kiel

An den  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Christian Dirschauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5656

nachrichtlich:  
Frau Vizepräsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Silke Seemann  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Kiel, 01. Dezember 2025

### **116. Sitzung des Finanzausschusses, Begründung neuer Verpflichtungsermächtigungen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Beratung des Finanzausschusses zur Nachschiebeliste 2026 am 20. November  
2025 sind Nachfragen zur näheren Begründung neu ausgebrachter

Verpflichtungsermächtigungen gestellt worden, deren schriftliche Beantwortung zugesagt wurde.

Eine Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen des Einzelplans 08 und des Kapitels 12 08 auf Basis der vom Finanzministerium übermittelten Gesamtübersicht für den Landeshaushalt befindet sich in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Cornelia Schmachtenberg

Ministerin für Landwirtschaft,  
ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

### **Anlagen**

- Übersicht zur Begründung der Verpflichtungsermächtigung

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	HHE fällig 2027	NSL fällig 2027	NSL inkl. HHE fällig 2027	HHE fällig 2028	NSL fällig 2028	NSL inkl. HHE fällig 2028	HHE fällig 2029	NSL fällig 2029	NSL inkl. HHE fällig 2029	Begründung
0802	52631	Begleitende Untersuchungen und unterstützende Tätigkeiten für den ökologischen Landbau, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und für die Ausgleichszulage	30,0	0,0	30,0	30,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0	mehrjährige Projekte / Verträge
0802	53130	Vermischte Ausgaben für den Ökologischen Landbau sowie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	50,0	0,0	50,0	50,0	0,0	50,0	50,0	0,0	50,0	mehrjährige Projekte / Verträge
0802	53301	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsyste	837,0	0,0	837,0	837,0	0,0	837,0	0,0	0,0	0,0	langfristiger Vertrag EFTAS
0802	53730	Vollzug Düngeverordnung Landwirtschaft	100,0	0,0	100,0	100,0	0,0	100,0	100,0	0,0	100,0	mehrjährige Bindung Kooperationsvertrag Thünen-Institut
0802	68112	Billigkeitsleistungen an Fischereibetriebe für Schäden durch geschützte Tiere	200,0	0,0	200,0	200,0	0,0	200,0	0,0	0,0	0,0	Veranschlagt sind die nationalen Kofinanzierungsmittel für die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Binnenfischereibetriebe und Teichwirtschaften zum Ausgleich von Prädatorenschäden. 70 % der Ausgleichszahlungen erfolgen aus dem EMFAF (aus Titel 0802.10.681 10), 30 % als nationale Kofinanzierung aus dem genannten Titel. Maßgeblich sind die Bestimmungen der Richtlinie über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte fischereiwirtschaftliche Schäden in der Binnenfischerei, der Schleifischerei sowie in Teichwirtschaften vom 29.03.2023. Diese Richtlinie sieht in Ziffer 7.3 eine Antragstellung für maximal drei Haushaltsjahre vor. Um diese mehrjährige Antragstellung zu ermöglichen, werden entsprechende VEen ausgebracht.
0802	68203	Zuwendung zur Förderung von Forschungsprojekten mit dem Ziel, Stickstoff- und Phosphateinträge zu minimieren an Unternehmen des landwirtschaftlichen Sektors mit Forschungs- und Beratungszweck	190,0	0,0	190,0	190,0	0,0	190,0	190,0	0,0	190,0	Mehrjährige Forschungsprojekte
0802	68330	Zuschüsse für unterstützende Tätigkeiten für den ökologischen Landbau	700,0	0,0	700,0	700,0	0,0	700,0	700,0	0,0	700,0	Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für Fördermaßnahmen auf der Grundlage der "Richtlinie zur Projektförderung für die ökologische Landwirtschaft" zur Stärkung eines Netzwerks Ökolandbau, Zuschüsse an die Ökologische-Obstbauberatung- Norddeutschland (ÖÖN) aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein und für anteilige Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein für die Zentral-Datenbanken für ökologisch erzeugtes Saatgut und Tiere, die auf einer Vereinbarung aller Bundesländer beruhen und der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen dienen.
0802	68433	EU-Schulprogramm Obst, Gemüse und Milch	500,0	0,0	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Wenn der Ansatz auf dem aktuellen Stand von 470T€/ Jahr bleibt, dann wird eine VE in Höhe von 313T€ benötigt. Diese ist notwendig, um die Zuwendungsanträge für eine volles Schuljahr bescheiden werden können. Ein Schuljahr setzt sich aus zwei Halbjahren aufeinanderfolgender Jahre zusammen.
0802	68502	Projektförderung Kompetenzzentrum für klimaeffiziente Landwirtschaft	510,0	0,0	510,0	510,0	0,0	510,0	510,0	0,0	510,0	Mehrjährige Forschungsprojekte
0802	68505	Zuwendung zur Förderung von Forschungsprojekten mit dem Ziel, Stickstoff- und Phosphateinträge zu minimieren an Universitäten und Fachhochschulen mit agrarwissenschaftlicher Forschung sowie Berufsschulen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts	588,0	0,0	588,0	588,0	0,0	588,0	588,0	0,0	588,0	Mehrjährige Forschungsprojekte
0802	68601	Projektförderung für den Aufbau eines Modellbetriebs und einer Koordinierungsstelle "nachhaltige Baumschulwirtschaft SH"	200,0	0,0	200,0	100,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	Diese Projektförderung wurde beschieden und ist bis 2028 befristet. Die nötigen Finanzmittel wurden bereits gebunden.
0802	68604	Zuwendung zur Förderung von Forschungsprojekten mit dem Ziel, Stickstoff- und Phosphateinträge zu minimieren an Vereine und Verbände	90,0	0,0	90,0	90,0	0,0	90,0	90,0	0,0	90,0	Mehrjährige Forschungsprojekte
0802	68611	Zuschüsse an Vereine und Verbände	400,0	0,0	400,0	400,0	0,0	400,0	400,0	0,0	400,0	Bei diesem Titel sind Zuschüsse an Vereine und Verbände aus Mitteln der Fischereiabgabe veranschlagt. Einnahmen aus der Fischereiabgabe sind gemäß § 29 (4) des Landesfischereigesetzes zweckgebunden zu verwenden für die Förderung der Fischbestände, der Gewässer und der Fischerei. Insbesondere bei dem genannten Titel werden mehrjährige Vorhaben gefördert, u. a. Zur praktischen Umsetzung des mehrjährigen Programms Fischhorizonte. Um diese Vorhaben umsetzen zu können, sind bei diesem Titel entsprechende VEen ausgebracht.
0802	89209	Zuschüsse für investive Maßnahmen zum Schutz des Fischbestandes	200,0	600,0	800,0	200,0	300,0	500,0	200,0	300,0	500,0	Veranschlagt sind Ausgaben aus Ersatzgeldern, die bei Betreibern technischer Anlagen gem. §§ 32 und 34 des Landesfischereigesetzes erhoben wurden, da beim Betrieb der Anlagen der Fischbestand geschädigt wird. Gemäß der genannten Vorschriften im LFischG sind diese Beträge von Anlagenbetreibern zweckgebunden für die Erhaltung des Fischbestandes [...] oder andere geeignete, insbesondere lebensraumverbessernde Maßnahmen zu verwenden. Im laufenden Haushaltsjahr hat die obere Fischereibehörde in diesem Zusammenhang von einem Anlagenbetreiber ein Ersatzgeld in Millionenhöhe erhoben und als außerplanmäßige Einnahme verbucht. Um sicherstellen zu können, dass diese erheblichen Einnahmen zeitnah für fachlich sinnvolle lebensraumverbessernde Maßnahmen verwendet werden können, werden mit der Nachschiebeliste bei diesem Titel für die Folgejahre deutlich höhere Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht.
0802	89212	Zuschüsse für investive EMFAF-Maßnahmen	400,0	0,0	400,0	400,0	0,0	400,0	400,0	0,0	400,0	Aus den Mitteln von 0802 Maßnahmegruppe 12 werden die EU-Mittel aus dem EMFAF (letztere sind veranschlagt bei 0802 MG 10) kofinanziert. Gemäß EU-rechtlicher Vorgabe setzt sich eine Förderung immer aus 70 % EU-Mitteln und 30 % nationalem Kofinanzierung zusammen. Um mehrjährige Vorhaben aus dem EMFAF unterstützen zu können (hier kommen u. a. Mehrjährige Forschungsvorhaben oder Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der aquatischen Biodiversität unter Einbeziehung der Fischerei in Frage), bedarf es entsprechender Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt.
0803	68603	Initiative Forst und Holz	100,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Mehrjährige Projekte aus der Waldstrategie; derzeit Waldfunktionskartierung (Verwaltungsvereinbarung mit Mecklenburg-Vorpommern) und weitere auf der Waldstrategie basierende Projekte/ Programme (Neuwaldbildung).
0805	53402	Bildungsoffensive "Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz"	100,0	0,0	100,0	100,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	vertragliche Verpflichtungen Kooperationspartner EUF, Projektlaufzeit bis 2027
0805	89203	Zuwendungen der EU im Rahmen von Leader / AktivRegion	250,0	0,0	250,0	100,0	0,0	100,0	50,0	0,0	50,0	VEen werden benötigt für mehrjährige Projekte in privater Trägerschaft. Die Kofinanzierung in Höhe von 500 T€ jährlich wurde den LAG AktivRegionen zu Beginn der Förderperiode zugesagt.
0805	89301	Maßnahmen des ländlichen Tourismus	50,0	0,0	50,0	50,0	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	VEen werden benötigt für die Durchführung mehrjähriger Projekte. In der Vergangenheit wurden in der MG 03 z.B. Mittel bewilligt für die Projekte Telemedizin HALLIGeMed, Pflegeprojekt Mook we gGmbH und Bauernhofurlaub Landtourismus Schleswig-Holstein e.V.
0805	89302	Zuwendungen für Dorferneuerungsmaßnahmen an Sonstige	25,0	45,0	70,0	25,0	45,0	70,0	0,0	0,0	0,0	VEen werden benötigt für die Durchführung mehrjähriger Projekte. In der Vergangenheit wurden in der MG 03 z.B. Mittel bewilligt für die Projekte Telemedizin HALLIGeMed, Pflegeprojekt Mook we gGmbH und Bauernhofurlaub Landtourismus Schleswig-Holstein e.V.



Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	HHE fällig 2027	NSL fällig 2027	NSL inkl. HHE fällig 2027	HHE fällig 2028	NSL fällig 2028	NSL inkl. HHE fällig 2028	HHE fällig 2029	NSL fällig 2029	NSL inkl. HHE fällig 2029	Begründung
1208	51901	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	50,0	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Veranschlagt sind Kosten für erforderliche Maßnahmen (insbesondere Brandschutz, Sicherheit, Arbeitsschutz, Instandsetzung, Sanierung, Renovierung, barrierearme Ertüchtigung, Auflagen aus Fachverfahren ZIAF) zur Nutzung des Gebäudes in Kiel, Fleethörn durch das MLLEV. Insoweit sind weitere erforderliche Ausgaben mindestens möglich, so dass das Ausbringen einer Verpflichtungsermächtigung grundsätzlich erforderlich ist. Da es sich um Ausgaben zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des MLLEV handelt, ist das Ausbringen einer VE zwar gemäß § 38 Abs. 5 LHO i.V.m. den VV zwar nicht unbedingt, zur Information des Haushaltsgesetzgebers und zur Klarstellung jedoch zumindest zweckmäßig.